

DECKBLATT NR. 2

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

"BERGÄCKER-KIRCHE-FRIEDHOF"

GEMEINDE HAUZENBERG

LANDKREIS PASSAU

HAUZENBERG, DEN 02.05.1990

Architekturbüro
Feßl - Tello

Kusserstr. 11 - 08586/2055/2056

8395 Hauzenberg

i. A. Grauc



BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND

ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER

SITZUNG VOM 2.7.1990

Stadt Hauzenberg 3. Aug. 1990

GEMEINDE

DATUM



J. Schmitt

DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH

DURCH Deckblatt

AM 1.8.1990 BEKANNT GEMACHT.

3. Aug. 1990



J. Schmitt

DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).